



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04. Januar 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen vom 19. Dezember 2006

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen vom 19. Dezember 2006

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Januar 2007

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2006 vom 11. Dezember 2006

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ der Gemeinde Hamersen vom 11. Oktober 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2006 vom 13. Dezember 2006

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2005 vom 15. Januar 2007

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 04. Januar 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Essent Wind Deutschland GmbH, Leisewitzstraße 37b, 30175 Hannover hat vertreten durch Herrn Jan Jongen am 21.06.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. 1 S.3830), zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl. I S. 2821) für die Errichtung und den Betrieb **einer Windfarm mit 16 Windkraftanlagen** und einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern beantragt.

Die geplante Windfarm beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 16 Windenergieanlagen (WEA) Typ Enercon E-82. 14 dieser Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 108,3 m und eine Gesamthöhe von 149,3 m aus, 2 dieser Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 98,3 m und eine Gesamthöhe von 139,3 m aus. Die Nennleistung der Anlagen beträgt jeweils 2MW. Die Anlagen werden mit einer Tageskennzeichnung und einer Nachtbefeuerung versehen.

Im Zuge dieser Maßnahme werden rd. 4.050 m² für Fundamente dauerhaft sowie rd. 30.500 m² für Zuwegung und Stellflächen in Schotterbauweise versiegelt.

Der Standort der Anlage befindet sich östlich der Ortschaft Bartelsdorf südlich der Kreisstrasse K 211 und nördlich der Kreisstrasse K 224. Die einzelnen Standorte gehören zur Gemarkung Bartelsdorf. Es handelt sich um folgende Flurstücke: Flur 1 Flurstücke 59/5, 59/6, 54/3 und 53/2 sowie Flur 2 Flurstücke 41/2, 40/3 und 38 und Flur 3 Flurstücke 102/1, 98/1, 1, 2, 67, 66, 11, 10, 102/62, 129/62, 61 und 56.

Die o.g. Windenergieanlagen sollen zusammen mit den Nebenanlagen im 4. Quartal 2007 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819) aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG die nachteiligen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens als erheblich im Sinne dieser Vorschrift bewertet. Aus diesem Grunde ist gem. § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend dem § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Umweltverträglichkeitsstudie, landschaftspflegerischer Begleitplan, Immissionsprognosen zum Schattenwurf und Lärm und sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen können in der Zeit

vom 23.01.2007 bis zum 22.02.2007

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Kreishaus,
Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 317
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Scheeßel, Rathaus
Bauamt, Zimmer 11
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel

Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden: (vormittags: montags bis freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 13:15 bis 16:15 Uhr, donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 08.03.2007) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. 1 S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht wird, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 11. April 2007 um 13.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 04.01.2007
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2007 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen vom 19.12.2006 über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs.1 Nr.4 und § 71 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2006 für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen folgende Verordnung erlassen:

§1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung) und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal alle zwei Wochen durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sittensen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie 14tägig freitags oder sonnabends (sonnabends bis spätestens 15.00 Uhr) durchzuführen. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag vor dem gesetzlichen Feiertag durchzuführen. Bei besonderen Anlässen kann die Samtgemeinde auch an anderen Tagen die Reinigung durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§4

Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des §59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2016.

Sittensen, den 19.12.2006

Samtgemeinde Sittensen
Samtgemeindebürgermeister
gez. Tiemann

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2007 Nr. 1

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen vom 19.12.2006 über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und in Verbindung mit § 40 Abs.1 Nr.4 und § 71 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2006 für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines mit einem Wohn- oder Gewerbegebäude bebauten Grundstücks in der Samtgemeinde Sittensen ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde Sittensen zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer Ummummerierung. Die Kosten trägt der Eigentümer.

§ 2

- (1) Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von 10 cm nicht unterschreiten. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (2) Die Hausnummer muss bei freistehenden Häusern an der Straßenseite unmittelbar neben der Eingangstür, jedoch nicht innerhalb einer evtl. bestehenden Türnische angebracht werden.
- (3) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin anzubringen. Ist das Gebäude von der Straße nicht oder ungenügend zu sehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückseinfahrt anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

§ 3

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zuwendungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des §59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2016.

Sittensen, den 19.12.2006

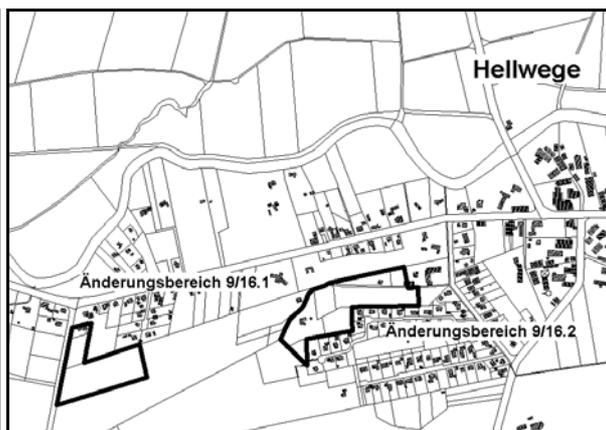
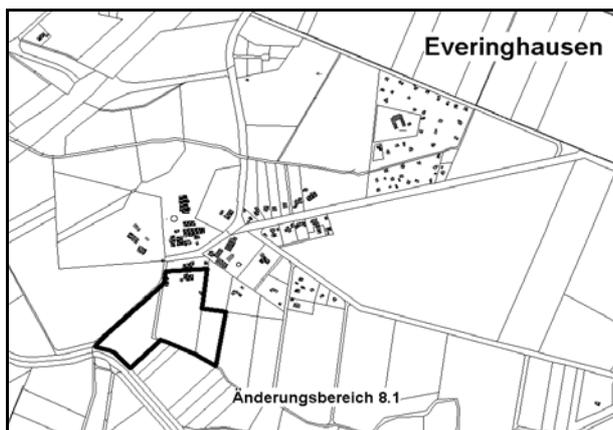
Samtgemeinde Sittensen
Samtgemeindebürgermeister
gez. Tiemann (L.S.)

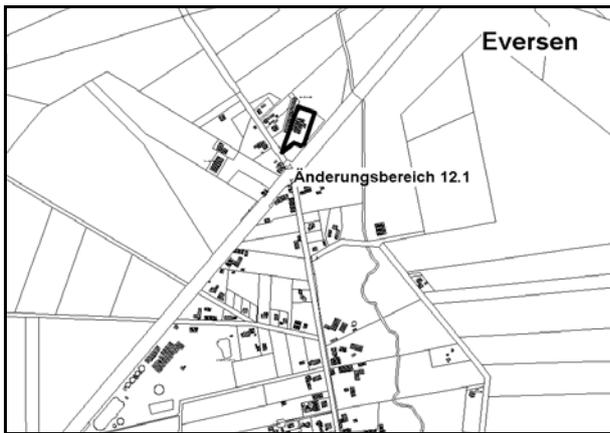
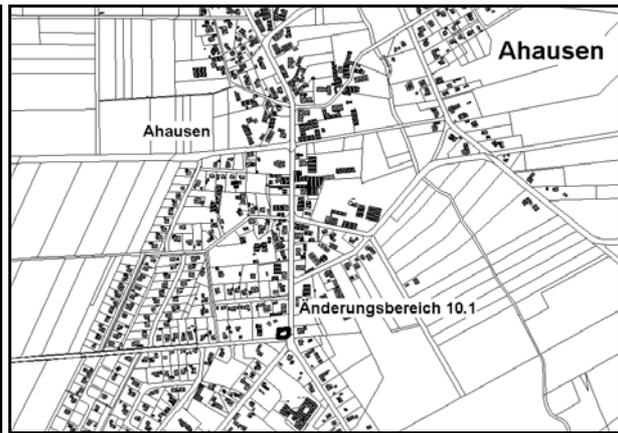
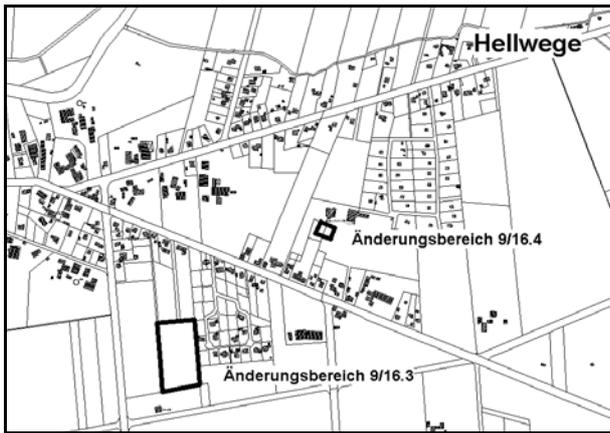
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2007 Nr. 1

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 27.10.2006 (Az. 63 - 61 72 60/047) gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Sottrum am 20.07.2006 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Maßgabe genehmigt. Dieser Maßgabe ist der Samtgemeinderat mit Beitrittsbeschluss vom 14.12.2006 gefolgt. Hierzu wurde der gemäß § 5 in Verbindung mit § 2a BauGB zur Begründung gehörende Umweltbericht für die Änderungsbereiche

8.1 Everinghausen Campingplatz (Seite 17), 9/16.4 Hellwege Heimat- und Kulturhaus (Seite 50) und 10.1 Ahausen (Seite 56) jeweils zur Ziffer 3.1.1 um Ausführungen zu „Inhalt und Ziele der 31. Flächennutzungsplanänderung“ ergänzt. Der genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Planskizzen ersichtlich.





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sottrum, den 15. Januar 2007

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2007 Nr. 1

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	51.900	--	1.063.500	1.115.400
die Ausgaben	51.900	--	1.063.500	1.115.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	73.700	--	270.100	343.800
die Ausgaben	73.700	--	270.100	343.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, den 11. Dezember 2006
gez. Hasselhoff (L.S.)
Bürgermeister

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. Januar 2007

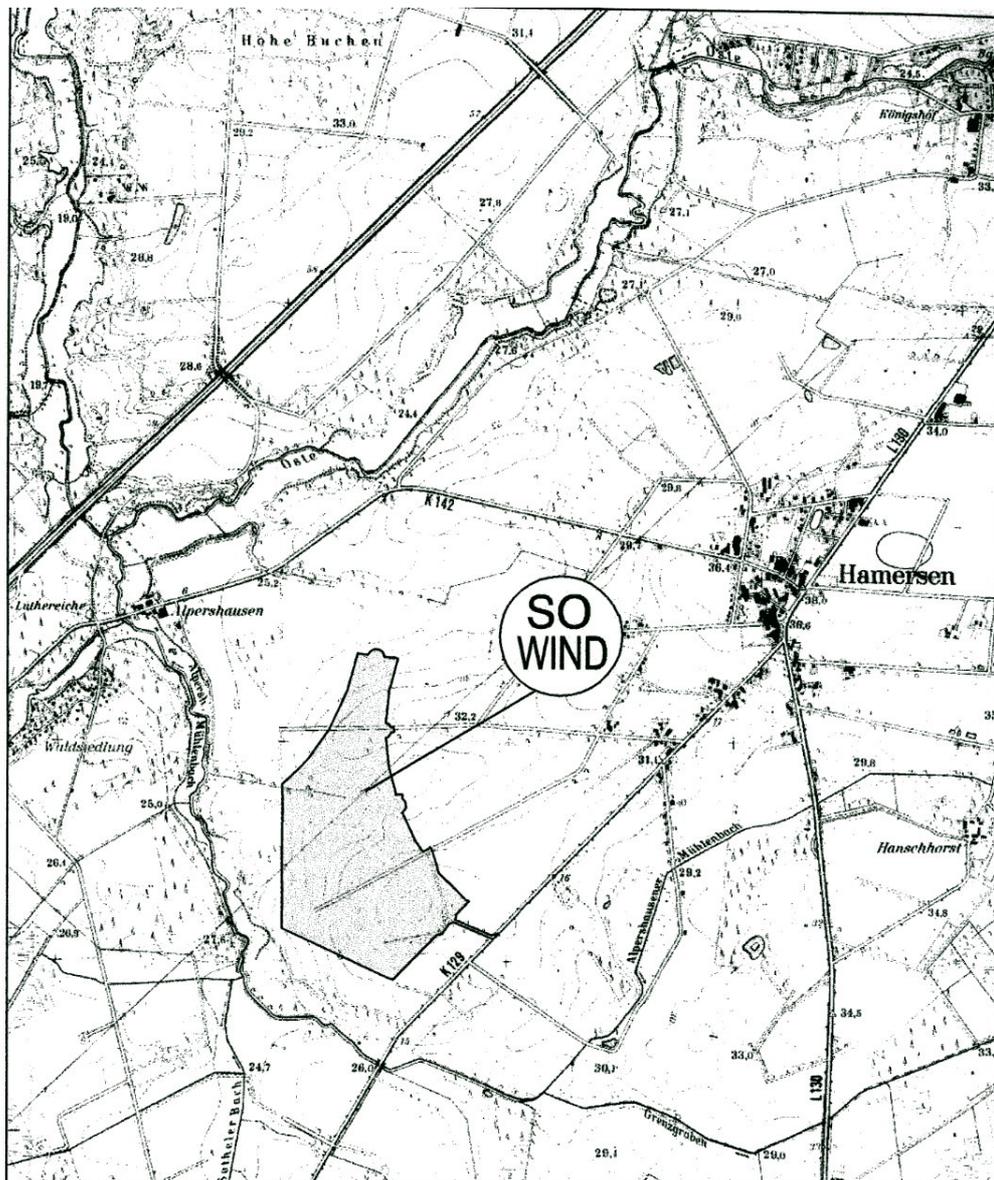
Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2007 Nr. 1

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ in der Gemeinde Hamersen

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 11.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Hamersen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hamersen, den 09.11.2006

Gemeinde Hamersen
 Der Bürgermeister
 gez. Kaiser

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 13.12.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	99.800		1.331.400	1.431.200
die Ausgaben	99.800		1.331.400	1.431.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	24.400		200.100	224.500
die Ausgaben	24.400		200.100	224.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 20.000,00 Euro erhöht und damit auf 20.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 220.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 13.12.2006

gez. Intelmann (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.12.2006 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/073 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Januar 2007

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

FESTSTELLUNG des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2005

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2006 nach Durchführung der Pflichtprüfung festgestellt.

Die Entlastung des Verbandsausschusses und des Geschäftsführers wurde von der Verbandsversammlung einstimmig erteilt. Der Jahresverlust soll dem Eigenkapital entnommen werden.

Der o.a. Jahresabschluss wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kohberg und Kollegen, Lübeck, von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kohberg und Kollegen GmbH haben den nach § 28 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Bestätigungsvermerk entsprechend den Vorschriften ergänzt. Es wird der Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen veröffentlicht.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Cuxhaven, den 08. November 2006

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven

Herbrig
Kreisoberamtsrat

Der Jahresabschluss einschließlich der Lagebericht und der Bericht über die Durchführung der Pflichtprüfung liegen in der Zeit vom 15.01.2007 bis 19.01.2007 während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15. Januar 2007

Wasserverband Wingst Der Geschäftsführer

Warnke

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen am 20. Dezember 2006 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2007 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 04. Januar 2007

Christof Herr
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2007 Nr. 1

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.